

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die im Finanzausgleichsgesetz zu normierenden Empfehlungen der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt sowie die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen mit zusätzlichen Landesmitteln unterstützt.

Die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit der Änderung des FAG werden

- die Finanzausgleichsmasse aufgrund der Mittelzuführungen des Landes für die Erhöhung der Zuweisungen in der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG sowie den Mittelumschichtungen in den Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen und zur Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angepasst,
- die Mittel für die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG erhöht,

- im Jahr 2019 ein Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen eingeführt,
- die Mittel des Ausgleichstocks um 10 Millionen Euro erhöht,
- die Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden durch Mittel für weiteres Personal gestärkt und
- auf Bitte des Landkreistags ein einmaliger interkommunaler Ausgleich zwischen den Landkreisen vorgenommen.

2. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Korrespondierend zu der Erhöhung der Zuweisungen der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG um zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch gegenüber der Standortgemeinde auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung. Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten darüber hinaus gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Das Gesetz schafft Regelungen für die Finanzierung einer guten Bildung und Betreuung und trägt damit zur Bildungsgerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung der Kinder im Land bei.

Darüber hinaus wird zielgerichtet in die künftige kommunale Infrastruktur und den öffentlichen Personennahverkehr investiert sowie der Vollzug in der Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden gestärkt.

Zu den finanziellen Auswirkungen auf Land und Kommunen im Einzelnen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ durch die Wörter „720,6 Millionen Euro im Jahr 2019 und 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ ersetzt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent“ durch die Wörter „2019 zu 81,02 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,76 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,05 Prozent“ durch die Wörter „2019 zu 18,98 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,24 Prozent“ ersetzt.
3. In § 3a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „87 Millionen Euro“ durch die Wörter „97 Millionen Euro“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „2,476 Millionen Euro“ durch die Wörter „4,876 Millionen Euro“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,014
Esslingen	2,994
Göppingen	2,116
Ludwigsburg	2,946
Rems-Murr-Kreis	3,135
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,861
Hohenlohekreis	1,716
Schwäbisch Hall	3,004
Main-Tauber-Kreis	2,323
Heidenheim	1,523
Ostalbkreis	3,392
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,797

Karlsruhe, Landkreis	4,089
Rastatt	2,323
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,353
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,194
Enzkreis	2,044
Freudenstadt	2,018
Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,832
Emmendingen	2,056
Ortenaukreis	4,503
Rottweil	1,889
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,334
Tuttlingen	1,744
Konstanz	2,101
Lörrach	2,260
Waldshut	2,465
Reutlingen	2,681
Tübingen	1,862
Zollernalbkreis	2,132
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,895
Biberach	2,511
Bodenseekreis	1,990

Ravensburg	3,604
Sigmaringen	2,083
Summe	100,000"

5. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen

(1) Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Träger von Fachschulen erhalten im Jahr 2019 pauschale Zuweisungen für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen. Die Zuweisungen betragen 75 Millionen Euro.

(2) Die Zuweisungen sind für Investitionen einzusetzen, die der Umsetzung der jeweiligen Medienentwicklungspläne dienen. Sie können auch für die Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen genutzt werden. Maßnahmen sind zu mindestens 20 Prozent durch Mittel der kommunalen Schulträger zu ergänzen.

(3) Die Mittel werden auf die einzelnen Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in Schulen mit Teilzeitunterricht 0,5-fach gewertet. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

6. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „190,0 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193,0 Millionen Euro im Jahr 2017 und“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt und die Wörter „ab dem Jahr 2018“ gestrichen.

7. § 29 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 665,1 Millionen Euro im Jahr 2019, 795,6 Millionen Euro im Jahr 2020 und 895,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2021.“

8. In § 32 Absatz 1 wird nach der Angabe „17,“ die Angabe „17 a,“ eingefügt und die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

9. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt und in Nummer 3 nach der Angabe „16,“ die Angabe „17 a,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 6 des Finanzausgleichsgesetzes wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,095
Böblingen	3,018
Esslingen	2,999
Göppingen	2,119
Ludwigsburg	2,951
Rems-Murr-Kreis	3,139
Heilbronn, Stadtkreis	0,685
Heilbronn, Landkreis	2,865
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,007
Main-Tauber-Kreis	2,325
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,396

Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,797
Karlsruhe, Landkreis	3,990
Rastatt	2,326
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,760
Neckar-Odenwald-Kreis	2,355
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,424
Calw	2,196
Enzkreis	2,047
Freudenstadt	2,020
Freiburg, Stadtkreis	0,598
Breisgau-Hochschwarzwald	3,837
Emmendingen	2,058
Ortenaukreis	4,509
Rottweil	1,891
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,337
Tuttlingen	1,746
Konstanz	2,104
Lörrach	2,263
Waldshut	2,467
Reutlingen	2,684
Tübingen	1,864
Zollernalbkreis	2,134
Ulm, Stadtkreis	0,492
Alb-Donau-Kreis	2,898

Biberach	2,513
Bodenseekreis	1,993
Ravensburg	3,608
Sigmaringen	2,085
<hr/>	
Summe	100,000."

2. § 29 a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt den Gemeinden von den Umsatzsteuermehreinnahmen, die es nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zum Ausgleich seiner seit 1. Januar 1996 zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzkraftausgleichs erhält, 26 Prozent zur Verfügung.“

Artikel 3

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

§ 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. März 2009, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1040, 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Einrichtung im Sinne von Absatz 6 von der Standortgemeinde einen zusätzlichen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit nach § 29 b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung des Kindes nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch auf diesen zusätzlichen Zuschuss nur für die Monate, in denen für das Kind in

der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht. Soweit dies zum Nachweis des Anspruchs gegen die Gemeinde erforderlich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder, für die ein Zuschuss nach Satz 1 beantragt wird, zulässig. Name, Vorname, Geburtsdatum, der jeweils erfüllte Tatbestand nach Absatz 6 und Daten zum zeitlichen Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Einrichtung werden der Gemeinde übermittelt, soweit der Nachweis anhand von Daten ohne Personenbezug nach Einschätzung der Gemeinde im Einzelfall zur Überprüfung des Anspruchs nicht erbracht werden kann. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten sind die an der Datenverarbeitung Beteiligten besonders zu sensibilisieren, die Daten zu verschlüsseln sowie der Zugang zu den personenbezogenen Daten zu beschränken. Der Träger der Einrichtung darf andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen; die Gemeinde darf die personenbezogenen Daten unter Wahrung insbesondere des besonderen Schutzniveaus von Gesundheitsdaten im Einzelfall weiterverarbeiten.

(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, das

1. interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder eine solche Maßnahme für das Kind vereinbart oder bewilligt ist und voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch genommen wird und
2. nach der begründeten Feststellung der Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.

(7) Träger von Einrichtungen nach § 1 Absätze 2 bis 5 erhalten von der Standortgemeinde für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung

und der Grundschule einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr ab 1. Oktober 2019.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „Absätze 2 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätze 2 bis 5 und 7“ ersetzt.
3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden die im Finanzausgleichsgesetz zu normierenden Empfehlungen der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden umgesetzt sowie die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen mit zusätzlichen Landesmitteln unterstützt.

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung. Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten darüber hinaus gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

Die im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

a. Steuerverbundmasse und Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Der Kürzungsbetrag wird aufgrund der Zuführung von zusätzlichen Landesmitteln zur Finanzausgleichsmasse zur Erhöhung der Kindergartenförderung sowie aufgrund von Umschichtungen in Sonderlastenausgleiche und zur Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz angepasst. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse ist aufgrund der Veränderungen neu zu regeln.

b. Ausgleichsstock

Die Dotierung des Ausgleichsstocks wird aufgrund der Kostenentwicklung um 10 Millionen Euro erhöht.

c. Mittel für die unteren Verwaltungsbehörden

Zur weiteren Stärkung der Umweltverwaltung bei den Stadt- und Landkreisen werden ab dem Jahr 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,4 Millionen Euro für je eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes bei den Stadt- und Landkreisen und für je eine Stelle des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen bereitgestellt.

Außerdem wird auf Bitte des Landkreistags im Jahr 2019 ein einmaliger interkommunaler Ausgleich zwischen den Landkreisen für die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz in Verbindung mit § 36 Infektionsschutzgesetz von Asylbewerbern und Flüchtlingen vorgenommen.

d. Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen

Als Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen werden im Jahr 2019 in einem Sonderlastenausgleich 75 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

e. Kindergartenförderung

Aufgrund der eingetretenen Kostensteigerungen bei steigenden Kinderzahlen in den Kindergärten sowie zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen wird die Masse für die Kindergartenförderung stufenweise erhöht.

2. Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Korrespondierend zu der Erhöhung der Zuweisungen nach § 29 b FAG (Kindergartenförderung) um zusätzliche Landesmittel zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss für jedes betreute Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung in einer Kindertageseinrichtung.

Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten darüber hinaus gegenüber der Standortgemeinde einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

a. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Land erhöht die Zuweisungen nach § 29 b Finanzausgleichsgesetz aus Landesmitteln um 25 Millionen Euro zur Anpassung des Festbetrags von 143 Mio. Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung,

um weitere 8,9 Millionen Euro zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und um weitere 2,2 Millionen Euro im Jahr 2019 sowie um 7,7 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen. Durch die Erhöhung der Mittel für die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG entstehen dem Land damit insgesamt Mehrausgaben von 36,1 Millionen Euro im Jahr 2019 sowie 41,6 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2020. Weitere 2,4 Millionen Euro jährlich fallen ab dem Jahr 2019 für die Stärkung der Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden an.

Einmalig entstehen im Jahr 2019 Mehrausgaben von 100 Millionen Euro für die Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen. Im Gegenzug führt der von der Gemeinsamen Finanzkommission empfohlene Infrastrukturbeitrag für Zuweisungen nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ab dem Jahr 2020 zu einer Entlastung des Landes von 80 Millionen Euro.

Den Gemeinden in der Gesamtheit entstehen durch die Umschichtungen in den Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG und den neu zu schaffenden Sonderlastenausgleich zur Anschubfinanzierung von Digitalisierungsmaßnahmen sowie durch den Rechtsanspruch der Träger auf zusätzliche Förderung keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Mittelfristig, zumindest jedoch langfristig, ist davon auszugehen, dass sich ggf. kurzfristig entstehende Mehrausgaben von einzelnen Gemeinden für die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ausgleichen.

Für die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein Kind in einer Kindertageseinrichtung gefördert wird, für das ein zusätzlicher Zuschuss an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt wird, entsteht ein zusätzlicher geringer Erfüllungsaufwand insoweit, als zusätzlich zu der bereits bestehenden finanziellen Förderung dieser zusätzliche Zuschuss gewährt wird. Gleiches gilt für den zusätzlichen Zuschuss für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

b. Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

c. Kosten für die Wirtschaft

Für freie Träger von Kindertageseinrichtungen einschließlich privatgewerblichen Trägern besteht ein geringer Erfüllungsaufwand lediglich insoweit, als sie bei der Gemeinde einen zusätzlichen Zuschuss beantragen.

V. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird ein weiterer Beitrag für eine gute Bildung und Betreuung der Kinder geleistet. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche finanzielle Mittel für Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus erhalten sie zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule mit dem Ziel des gelingenden Übergangs des Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Schule. Dies trägt zur Bildungsgerechtigkeit bei. Dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung wird damit Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird zielgerichtet in die künftige kommunale Infrastruktur und den öffentlichen Personennahverkehr investiert sowie der Vollzug in der Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden gestärkt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung wird die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 umgesetzt.

Der Kürzungsbetrag ist aufgrund der Zuführung von zusätzlichen Landesmitteln zur Finanzausgleichsmasse zur Erhöhung der Kindergartenförderung sowie aufgrund von Umschichtungen in Sonderlastenausgleiche und zur Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wie folgt anzupassen:

Jahr	2019	2020	2021
Maßnahme	in Millionen Euro		
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht	706,7	711,0	711,0
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Mio. Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung	-25,0	-25,0	-25,0
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung	-8,9	-8,9	-8,9
Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	-2,2	-7,7	-7,7
Infrastrukturbeitrag zur Erhöhung der Zuweisungen nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG)		235,0	235,0
Umschichtung des kommunalen Anteils am Sonderlastenausgleich Digitalisierung an Schulen*	50,0		
Summe:	720,6	904,4	904,4

*Die Digitalisierung an Schulen wird mit einem Betrag von 150 Millionen Euro gefördert. 100 Millionen Euro stammen aus Landesmitteln, 50 Millionen Euro werden der Finanzausgleichsmasse entnommen. Vom Gesamtbetrag von 150 Millionen Euro werden 75 Millionen Euro einem Sonderlastenausgleich in einem neuen § 17 a FAG zugeführt. Weitere 75 Millionen Euro werden nach besonderer Maßgabe des Staatshaushaltsplans ausgekehrt. Die Mittel dienen der Kofinanzierung von vom Bund geförderten Digitalisierungsmaßnahmen. Alle Maßnahmen sind zu mindestens 20 Prozent durch Mittel der kommunalen Schulträger zu ergänzen, soweit keine davon abweichenden Bundesvorgaben greifen.

Zu Nummer 2:

Diese Bestimmung regelt die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die Finanzausgleichsmassen A und B. Sie berücksichtigt, dass die Anpassung der Kindergartenerförderung nach § 29 b FAG und der Infrastrukturbeitrag in Höhe von 155 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 die Finanzausgleichsmasse A reduzieren, während die übrigen Veränderungen den Finanzausgleichsmassen A und B anteilig angelastet werden.

Auswirkungen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes auf die Finanzausgleichsmassen A und B						
		FAG-Masse insgesamt	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
		Millionen Euro	Millio- nen Euro	in Pro- zent	Millio- nen Euro	in Pro- zent
I.	Jahr 2019					
1.	Geltendes Recht	10.855,1	8.788,3	80,96%	2.066,8	19,04%
2.	Veränderung					
	a. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Mio. Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung aus Landesmitteln	25,0	25,0			
	b. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Unterstützung der Inklusion von	8,9	8,9			

	Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung					
	c. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	2,2	2,2			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	10.891,2	8.824,4	81,02%	2.066,8	18,98%

II.	ab dem Jahr 2020					
1.	Geltendes Recht	11.333,3	9.174,3	80,95%	2.159,0	19,05%
2.	Veränderungen					
	a. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Mio. Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung aus Landesmitteln	25,0	25,0			
	b. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung	8,9	8,9			
	c. Erhöhung der Mittel im Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	7,7	7,7			
	d. Förderung von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aus dem Landeshaushalt	-155,0	-155,0			
3.	Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B					
	Stand Gesetzentwurf	11.219,9	9.060,9	80,76%	2.159,0	19,24%

Basis: Steuerschätzung Mai 2018

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Kostenentwicklungen wird die Dotierung des Ausgleichstocks erhöht.

Zu Nummer 4:

Zur weiteren Stärkung der Umweltverwaltung bei den Stadt- und Landkreisen werden ab dem Jahr 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,4 Millionen Euro für je eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes bei den Stadt- und Landkreisen und für je eine Stelle des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen bereitgestellt.

Auf Bitte des Landkreistags wird im Jahr 2019 zudem ein einmaliger interkommunaler Ausgleich zwischen den Landkreisen für die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz in Verbindung mit § 36 Infektionsschutzgesetz von Asylbewerbern und Flüchtlingen vorgenommen. Der interkommunale Ausgleich schlägt sich im Verteilerschlüssel des Jahres 2019 nieder. Die Veränderungen belaufen sich auf folgende Beträge:

Land- und Stadtkreise	Änderungsbetrag
	<i>in Millionen Euro</i>
Böblingen	-0,019273
Esslingen	-0,027593
Göppingen	-0,014420
Ludwigsburg	-0,025097
Rems-Murr-Kreis	-0,021353
Heilbronn	-0,018303
Hohenlohekreis	-0,007834
Schwäbisch Hall	-0,013172
Main-Tauber-Kreis	-0,010399
Heidenheim	-0,009429
Ostalbkreis	-0,019343
Karlsruhe	0,500000
Rastatt	-0,014559
Neckar-Odenwald-Kreis	-0,010538
Rhein-Neckar-Kreis	0,000000
Calw	-0,009429

Enzkreis	-0,015391
Freudenstadt	-0,008181
Breisgau-Hochschw.	-0,024334
Emmendingen	-0,009983
Ortenaukreis	-0,028147
Rottweil	-0,010954
Schwarzwald-Baar-Kreis	-0,014906
Tuttlingen	-0,010053
Konstanz	-0,014767
Lörrach	-0,015114
Waldshut	-0,011925
Reutlingen	-0,017055
Tübingen	-0,012410
Zollernalbkreis	-0,011509
Alb-Donau-Kreis	-0,017748
Biberach	-0,010746
Bodenseekreis	-0,013034
Ravensburg	-0,021908
Sigmaringen	-0,011093
Summe Landkreise	0,000000

Zu Nummer 5:

Als Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen werden im Jahr 2019 in einem Sonderlastenausgleich 75 Millionen Euro pauschal zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung auf die einzelnen Schulträger erfolgt nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler des Vorjahres. Stichtag ist der Tag der amtlichen Schulstatistik.

Zu Nummer 6:

Die Bestimmungen betreffen Regelungen für vergangene Jahre und werden nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 7:

Aufgrund der eingetretenen Kostensteigerungen bei steigenden Kinderzahlen in den Kindergärten sowie zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen und für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen wird die Masse für die Kindergartenförderung stufenweise erhöht.

Die Erhöhung wird von Land und Kommunen wie folgt finanziert.

		2019	2020	2021
		<i>in Millionen Euro</i>		
1.	Zuweisungen geltendes Recht	529,0	529,0	529,0
2.	Aufwuchs			
	a. Zusätzliche Beteiligung Land zur Anpassung des vom geltenden Recht umfassten Festbetrags von 143 Mio. Euro für die Personalschlüsselverbesserung an die Kostenentwicklung	25,0	25,0	25,0
	b. Zusätzliche Beteiligung Land zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen	8,9	8,9	8,9
	c. Zusätzliche Beteiligung Land für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen	2,2	7,7	7,7

	d. Infrastrukturbeitrag Land/Kommunen		25,0	25,0
	e. Zusätzliche Mittel aus der Finanz- ausgleichsmasse A	100,0	200,0	300,0
3.	Summe insgesamt	665,1	795,6	895,6

Zu Nummer 8:

Die Änderung ist Folge der Einfügung von § 17 a FAG. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 9:

Mit der Änderung wird die Fälligkeit der Zuweisungen nach § 17 a FAG festgelegt. Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Anpassung ist aufgrund des einmalig im Jahr 2019 durchgeführten interkommunalen Ausgleichs zwischen den Landkreisen für die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz in Verbindung mit § 36 Infektionsschutzgesetz von Asylbewerbern und Flüchtlingen erforderlich.

Zu Nummer 2:

§ 29 a wird infolge der Neuregelung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122) redaktionell angepasst. Der bisherige Verweis geht mit der Novellierung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ins Leere. Die Regelung, wonach die Gemeinden in Baden-Württemberg aufgrund ihrer Steuerausfälle durch die Systemänderung bei der Auszahlung des Kindergelds infolge des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 865) mit 26

Prozent an den Nettomehreinnahmen des Landes aus zusätzlichen Umsatzsteuerpunkten beteiligt werden, soll aber in unveränderter Weise fortgelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Zu § 8 Absatz 5 (neu):

Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Absätze 2 bis 5 KiTaG erhalten nach § 8 Absatz 5 KiTaG für die in Absatz 6 KiTaG genannten Kinder einen zusätzlichen Förderanspruch mindestens in Höhe der Zuweisung je Kind nach § 29 b FAG, jeweils abhängig vom Betreuungsumfang. Um für die freien Träger Planungssicherheit durch frühzeitige Kenntnis der Höhe des Betrags je Kind zu gewährleisten, richtet sich die Höhe nach der FAG-Zuweisung des Vorjahrs.

Zum Nachweis des Anspruchs nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG darf der Träger der jeweiligen Einrichtung personenbezogene Daten der geförderten Kinder verarbeiten. Grundsätzlich sind die Daten anonymisiert der Gemeinde zu übermitteln. Im Einzelfall darf der Träger der jeweiligen Einrichtung der Gemeinde zur Überprüfung des Anspruchs des Einrichtungsträgers Daten über das Kind, für das ein Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 KiTaG geltend gemacht wird, übermitteln. Dabei handelt es sich um Name, Vorname, Geburtsdatum, die in Absatz 6 KiTaG genannten Tatbestände und der zeitliche Umfang der Förderung dieses Kindes in seiner Einrichtung. Die Gemeinde, welcher der Träger die Daten übermitteln darf, darf die Daten im Hinblick auf die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG weiterverarbeiten. Hierbei handelt es sich im Kern um eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Verarbeitung ist jeweils ausschließlich zulässig für den Zweck des Anspruchsnachweises.

Die Befugnisnorm zur Verarbeitung der Gesundheitsdaten stützt sich auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Datenschutz-Grundverordnung, im Übrigen bezüglich der sonstigen personenbezogenen Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitungsvorgänge sind jeweils erforderlich für die Überprüfung des Nachweises, dass ein Kind im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 KiTaG gefördert wird. Sie sind auf das zum Nachweis des Anspruchs erforderliche Maß beschränkt.

Der Träger darf andere Stellen oder Personen mit dieser Datenübermittlung beauftragen (Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung). Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten aus anderen Gründen als zum Nachweis des Anspruchs gestützt auf eine sonstige Rechtsgrundlage bleibt unberührt.

Die Förderung nach Absatz 5 Satz 1 KiTaG ist nachrangig gegenüber Leistungen anderer Leistungsträger oder Stellen wie z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Frühförderung.

Zu § 8 Absatz 6 (neu):

Hier ist der Personenkreis derjenigen Kinder geregelt, für den der Träger der Tageseinrichtung eine zusätzliche Leistung nach § 8 Absatz 5 Satz 1 KiTaG erhält. Voraussetzung für die Leistung ist u.a., dass für diese Kinder eine zusätzliche, über die für die anderen Kinder hinausgehende, insbesondere pädagogische Förderung durch die Fachkräfte in der jeweiligen Gruppe erforderlich ist, die nicht über Leistungen anderer Leistungsträger oder Stellen wie beispielsweise Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Frühförderung abgedeckt werden kann. Fachdienste, die die zusätzliche Förderung begründen, sind insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frühförderung oder der Fachdienst Inklusion.

Zu § 8 Absatz 7 (neu):

Träger von Einrichtungen erhalten einen Anspruch auf zusätzliche Mittel für die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr je Einrichtung.

Zu Nummern 2 und 3:

Folgeänderungen aus Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.